

5. „Kosten“

In Bezug auf die *Kosten*-Dimension wird deskriptiv analysiert, welche Rolle finanzielle Aspekte in den untersuchten Verfahren gespielt haben. Dabei wird in Erfahrung gebracht, wie hoch der Anteil Rechtsschutzversicherter an den Antragstellern ist, sowie welche Rolle das Kostenrisiko bei der Entscheidung gegen die Stellung eines Antrags nach § 109 SGG gespielt hat. Ferner wird ausgewertet, in welchem Anteil der untersuchten Fälle das Gericht einen Kostenvorschuss für die Einholung des Gutachtens verlangt hat. Daneben wird die Entscheidung über die endgültige Kostentragung beleuchtet: Wie häufig und in Höhe welches prozentualen Anteils wurden die endgültigen Kosten auf die Staatskasse übernommen? Schließlich interessiert hier auch, mit welchen Begründungen die Gerichte die endgültigen Kosten auf die Staatskasse übernommen haben.

B. Methodische Anlage der empirischen Untersuchung

I. Erhebungsinstrumente

In Bezug auf die Erhebungsinstrumente und Datenquellen wurde eine Kombination mehrerer Wege gewählt. Diese als Triangulation bezeichnete Vorgehensweise versucht durch die Betrachtung eines Gegenstands aus mehreren Perspektiven, diesen umfassender und vollständiger zu erfassen, indem ein kompletteres Bild entworfen wird und Verzerrungen oder Fehlblicke, die Resultat einer spezifischen Perspektive sind, vermieden oder relativiert werden.⁵⁹⁹ Den Schwerpunkt der empirischen Untersuchung bildet eine standardisierte Befragung von Richterinnen und Richtern und Prozessbevollmächtigten der Klageparteien in sozialgerichtlichen Verfahren. Je nach Fragestellung wurde das interessierende Datum von den Richterinnen bzw. Richtern, den Bevollmächtigten oder von beiden abgefragt. Als Voruntersuchung vor der standardisierten Befragung wurden offene, problemzentrierte Experteninterviews mit einer Richterin und einem Richter am Sozialgericht sowie mit einer Rechtsanwältin und einem Rechtsanwalt geführt.

1. Problemzentrierte Experteninterviews

In der Phase der Konzeption der Fragebögen wurden als Voruntersuchung vor der standardisierten Befragung vier Experteninterviews mit Vertretern der beiden Gruppen von Befragungspersonen geführt. Ziel der Interviews war es, jenseits der theoretischen Überlegungen Einblicke aus der praktischen Erfahrung der Richterinnen und Richter

599 Vgl. Schirmer, Empirische Methoden, S. 100; Flick, in: Oelerich / Otto, Empirische Forschung und Soziale Arbeit, S. 323, 323f.

und Prozessvertreter in das Problemfeld zu gewinnen. Bis dahin noch nicht oder nicht ausreichend bedachte Aspekte sollten so noch Eingang in die Fragebögen finden.

Die Interviews waren problemzentriert, aber offen konzipiert. Durch den Verzicht auf einen Fragenkatalog sollte den Interviewpersonen möglichst große Freiheit beim Erzählen gewährt werden, gleichzeitig lag der Fokus auf dem Problemfeld „§ 109 SGG“.⁶⁰⁰

Zu diesem Zweck wurde ein Leitfaden erarbeitet, der von einem narrativen Interviewcharakter ausgeht und im Laufe des Gesprächs bei abnehmender Dauer der narrativen Sequenzen eine zunehmende Aktivität der Interviewerin vorsieht, die allerdings flexibel ausgestaltet ist.⁶⁰¹ Der Leitfaden basierte auf den oben dargestellten Dimensionen des Untersuchungsgegenstands, zu denen jeweils schlagwortartig noch einige Unteraspekte notiert waren. Es sollte im Sinne der Offenheit als qualitatives Forschungsprinzip nicht primär um die Beantwortung konkreter Fragen gehen, sondern darum, was von den Interviewpersonen angesprochen wird und wie es angesprochen wird.⁶⁰² Den Experten sollte die Möglichkeit gegeben werden, den interessierenden Themenbereich selbst strukturiert darzustellen.⁶⁰³ Ausgangspunkt und Stimulus für eine erste lange narrative Sequenz war die Aufforderung an die Experten, aus ihrer jeweiligen Sicht über die Bedeutung des Antragsrechts auf Anhörung eines bestimmten Arztes zu erzählen.⁶⁰⁴ Wenn diese erste Erzählphase beendet war, wurden durch immanente Nachfragen zu den bereits angesprochenen Aspekten weitere narrative Sequenzen generiert.⁶⁰⁵ Nur die Dimensionen oder Unteraspekte, die die Interviewperson auch im Laufe dieser zweiten Phase noch nicht angesprochen hatte, wurden im Wege sogenannter exmanenter Nachfragen ad hoc abgefragt.⁶⁰⁶

Am 5. Mai 2009 wurden in Würzburg die Experteninterviews mit den Prozessvertretern geführt. Es wurden eine Rechtsanwältin aus Würzburg und ein Rechtsanwalt aus Frankfurt interviewt. Beide sind Fachanwältin bzw. Fachanwalt für Sozialrecht. Die Interviews mit den richterlichen Experten wurden am 7. Mai 2009 am Sozialgericht München mit einer Sozialrichterin und einem Sozialrichter geführt. Alle Interviews wurden digital aufgezeichnet und im Anschluss vollständig transkribiert.

600 Vgl. Mayring, Qualitative Sozialforschung, S. 67.

601 Vgl. hierzu Rosenthal, Interpretative Sozialforschung, S. 157ff.; Berthold, in: Behse-Bartels / Brand, Subjektivität in der qualitativen Forschung, S. 113ff.; vgl. Interviewleitfaden, Anhang, B.

602 Vgl. Schirmer, Empirische Methoden, S. 191f.

603 Vgl. Przyborski / Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, S. 136.

604 Vgl. zu dieser Vorgehensweise Mayring, Qualitative Sozialforschung, S. 74f.

605 Vgl. Przyborski / Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, S. 136.

606 Vgl. Przyborski / Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, S. 136f.

2. Schwerpunkt: Standardisierte Befragung von Richterinnen / Richtern und Bevollmächtigten der Klagepartei

Die methodische Konzeption der Befragung beruhte auf einer Reihe inhaltlicher, insbesondere durch die Forschungsfrage vorgegebener Überlegungen, musste jedoch auch praktischen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Ausgangspunkt war die Frage, was genau Gegenstand der Befragung sein sollte. Die Untersuchung hatte zum Ziel, die Handhabung und Auswirkungen des Rechts auf Anhörung eines bestimmten Arztes in der sozialgerichtlichen Praxis zu erforschen. Es ging also um die Erhebung von Daten zu sozialgerichtlichen Verfahren. Soweit lediglich deskriptiv die praktische Handhabung des § 109 SGG durch die Verfahrensbeteiligten interessiert, etwa aus welchen Motiven heraus und zu welchem Zeitpunkt im Verfahren der Antrag gestellt wird oder welche Ärzte als Gutachter nach § 109 SGG benannt werden, wäre es denkbar gewesen, nur Verfahren auszuwählen, in denen mindestens ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt worden ist. Da jedoch auch Aussagen darüber ermöglicht werden sollten, wie sich das Antragsrecht auf bestimmte Parameter des Verfahrens, wie etwa Verfahrensdauer, Verfahrensergebnis oder Akzeptanz, auswirkt, war es erforderlich, auch Daten zu Verfahren zu erheben, in denen kein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt worden ist. Diese Referenzverfahren mussten im Übrigen allerdings weitgehend mit den „§ 109er-Verfahren“ vergleichbar sein.

Weiter musste eine Entscheidung darüber getroffen werden, wer zu den Verfahren befragt werden sollte. In jedem Falle sollten die Richterinnen und Richter befragt werden, da von diesen Informationen etwa über die Qualität und Beweiskraft der verschiedenen Gutachten sowie über die Abläufe bei der Einholung und Würdigung von Sachverständigengutachten am zuverlässigsten zu erwarten waren. Soweit es um subjektive Aspekte auf der Klägerseite – etwa Motivationen und Erwartungen mit Blick auf den Antrag oder die Akzeptanz eines negativen Verfahrensausgangs – ging, kam eine Befragung der Richterinnen und Richter selbst oder ihrer Prozessbevollmächtigten in Betracht. Die Entscheidung für die Bevollmächtigten hatte sowohl theoretische als auch pragmatische Gründe: Zum einen war davon auszugehen, dass es für einige Informationen erforderlich ist, dass die Befragungsperson juristische Kenntnisse, Prozesserfahrung und ein gewisses Maß an sachlich-objektiver Distanz mitbringt. Hier ist etwa an die Fragen nach der Objektivität der Sachverständigen oder nach dem hypothetischen Ausgang des Verfahrens ohne das Gutachten nach § 109 SGG zu denken. Hinzu kam, dass bei der Verteilung der Fragebögen diese bei vertretenen Parteien zunächst an die Prozessbevollmächtigten hätten geschickt werden müssen, verbunden mit der Bitte, diese dann an ihre Mandantschaft weiterzuleiten. Ein solches Vorgehen hätte enorme zusätzliche Kosten verursacht und eine Beeinträchtigung des Rücklaufs befürchten lassen, da vermutlich ein Teil der Fragebögen gar nicht erst bei den Richterinnen und Richtern angekommen wäre. Mit der Entscheidung, die Bevollmächtigten zu befragen, musste in Kauf genommen werden, dass so einige Daten der Klägerseite – insbesondere in Bezug

auf das subjektive Erleben der Klägerinnen und Kläger – nur mittelbar erfasst werden konnten, was bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden muss.

Hinsichtlich der Verteilung der Fragebögen stand frühzeitig fest, dass diese nur durch die Gerichte erfolgen konnte, da diese aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Namen und Anschriften von Verfahrensbeteiligten herausgeben würden. Entsprechendes gilt auch für die Aktenzeichen, die nicht von den Gerichten zu erhalten waren. Gleichwohl musste es ermöglicht werden, den Befragungspersonen das Aktenzeichen des Verfahrens mitzuteilen, auf das sich die Befragung jeweils beziehen sollte. Es musste also eine Stichprobenziehung entwickelt werden, mit der Verfahren ausgewählt werden, die weitgehend vergleichbar sind, wobei jeweils ein genügend großer Anteil von Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG und von Verfahren ohne ein solches Gutachten enthalten sein musste. Ferner war eine Vorgehensweise zu konzipieren, die es erlaubte, den Befragungspersonen die Fragebögen sowie das jeweilige Aktenzeichen des Verfahrens, auf das sich die Befragung bezieht, zukommen zu lassen, die aber eine Übermittlung von Namen, Adressen oder Aktenzeichen durch das Gericht an Dritte ausschloss.

II. Methodische Konzeption der standardisierten Befragung

1. Semantische Analyse und Operationalisierung

Die Formulierung der Fragen in den Fragebögen setzte eine präzise semantische Analyse der in den deskriptiven Fragestellungen und den Hypothesen verwendeten Begriffe voraus, das heißt, es musste geklärt werden, welche Bedeutung ein theoretischer Begriff in dem verwendeten Zusammenhang haben soll.⁶⁰⁷ Dazu wurde vielfach auf die im rechtsdogmatischen Teil bereits vorgenommene Strukturierung der Zwecke des Antragsrechts zurückgegriffen.

Die untersuchten Hypothesen und zum Teil auch die deskriptiv zu beantwortenden Fragen verwenden Begriffe, die auch nach einer sorgfältigen semantischen Analyse weiterhin theoretische Konstrukte bleiben und daher nicht unmittelbar empirisch nachprüfbar sind, so etwa die Begriffe „Akzeptanz“ oder „Verzögerung“. Es bedurfte daher der Herstellung einer Verknüpfung zwischen theoretischer Ebene und empirischer Ebene durch Korrespondenzregeln.⁶⁰⁸ Dazu mussten Indikatoren gefunden werden, deren Vorhandensein empirisch feststellbar ist und auf die in der Theorie umschriebenen Sachverhalte schließen lässt.⁶⁰⁹ Zum Teil wurden einzelne Indikatoren herangezogen,

607 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 112.

608 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 86.

609 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 161.